

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

**„möglicherweise wieder steigende Erdbestattungszahlen“**

und **Antwort** vom 24. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13583  
vom 13. Oktober 2022  
über „möglicherweise wieder steigende Erdbestattungszahlen“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich nach Kenntnissen des Senats der absolute und relative Anteil von Bürgern Berlins über die letzten Jahrzehnte und ganz besonders innerhalb der letzten 10 Jahre entwickelt, die als Gläubige dem Judentum, dem Islam, dem orthodoxen Christentum oder dem Bahaitum zuzurechnen sind?

Antwort zu 1:

Der Senat erhebt diese Daten nicht und führt darüber auch keine Statistik.

Frage 2:

Statistiken des Bundes und des Landes Berlin sowie zahlreichen Berichten in den Medien zufolge gab es seit Herbst 2015 eine starke Zuwanderung aus Ländern mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung, von denen die Mehrheit der islamischen Religion angehören, also einer Religion, die zwingend Erdbestattungen vorsieht. Die Zuwanderung aus Ländern mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung hat seit Herbst 2015 nie aufgehört und nimmt gerade wieder auf sehr hohem Niveau zu.<sup>1</sup> Bleibt der Senat deshalb bei der Aussage in der Drucksache 19/13290, dass es „möglicherweise wieder steigende Erdbestattungszahlen“ geben könnte oder wäre es nicht besser, sich anhand der Zuwanderungsdaten darauf einzustellen?

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/migration-balkanroute-101.html>

Antwort zu 2:

Der Senat geht aufgrund der in den letzten Jahren ansteigenden Bestattungszahlen auf den bestehenden Grabfeldern für Bestattungen nach islamischem Ritus von einem weiter steigenden Bedarf an einem solchen Bestattungsangebot aus. Die jeweiligen Friedhofsverwaltungen sind gefordert, ihr Grabstättenangebot an den Bedarf anzupassen.

Frage 3:

In der erwähnten Drucksache schrieb der Senat, dass „grundsätzlich ... auf den Berliner Friedhöfen Flächen für möglicherweise wieder steigende Erdbestattungszahlen zur Verfügung“ stünden. Wie ist die Beschreibung „grundsätzlich“ in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Antwort zu 3:

Der absolute und prozentuale Anteil an Erdbestattungen liegt aktuell deutlich unter den Werten von vor 20 Jahren. Dies ist mit einem Wandel in der Bestattungskultur, insbesondere mit einer Zunahme an Feuerbestattungen wie auch der gestiegenen Nutzung von Gemeinschaftsgrabstätten, zu begründen. Hinzu kommt, dass von der Möglichkeit einer Nutzungsrechtsverlängerung an Wahlgrabstätten seltener Gebrauch gemacht wird. Die Auslastung der Friedhöfe hat deswegen abgenommen und der Anteil an Grünflächen, die nicht für Bestattungen genutzt werden demgegenüber zugenommen. Die Verwendung des Begriffs „grundsätzlich“ bedeutet in dem Zusammenhang, dass die Aussage im Allgemeinen gilt, jedoch im Einzelnen davon abweichen kann.

Frage 4:

Wie deckt sich das mit Presseartikeln,<sup>2</sup> die von einem Mangel an muslimischen Grabstellen berichten und was unternimmt der Senat, um unseren muslimischen Mitbürgern eine würdevolle Ehrung ihrer Toten auch in Zukunft in Berlin zu ermöglichen?

Antwort zu 4:

Der Senat setzt sich bei den Friedhofsträgern dafür ein, dass Grabflächen für muslimische Bestattungen eingerichtet werden.

---

<sup>2</sup> <https://www.deutschlandfunkkultur.de/muslimische-bestattungen-in-berlin-platzmangel-auf-den-100.html>

Mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsgesetz) vom 1. November 1995 (GVBl. S. 707) wurde in Berlin zudem die Möglichkeit geschaffen, dass auch gemeinnützige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, widerruflich mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehen werden und Friedhöfe nach den bestehenden rechtlichen Regelungen betreiben können. Einen eigenständigen, von Muslimen getragenen islamischen Friedhof gibt es bisher nicht. Hier muss sich erst ein geeigneter Träger herausbilden, der in der Lage ist, einen solchen Friedhof langfristig zu betreiben.

Berlin, den 24.10.2022

In Vertretung  
Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz